DECKBLATT NR. 63

zum Flächennutzungsplan
Gemeinde Moosthenning
Landkreis Dingolfing- Landau
Regierungsbezirk: Niederbayern

1. Der Gemeinderat von Moosthenning hat in der Sitzung vom 12.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 22.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 15.07.2024 hat in der Zeit vom 30.07.2024 bis 06.09.2024 stattgefunden. Dies wurde am 30.07.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 15.07.2024 hat in der Zeit vom 30.07.2024 bis 06.09.2024 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 17.09.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom …….. bis …….. beteiligt.

5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 17.09.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom …….. bis …….. öffentlich ausgelegt. Dies wurde am …….. ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Gemeinde Moosthenning hat mit Beschluss des Gemeinderats vom …….. die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom …….. festgestellt.

Moosthenning, den ……

……
Anton Kargel 1. Bürgermeister (Siegel)

7. Das Landratsamt Dingolfing- Landau hat die Änderung des Flächennutzungsplans

durch Deckblatt 63 mit Bescheid vom ..... AZ. ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Dingolfing, …… ……
(Siegel)

8. Ausgefertigt
Moosthenning, den ……

……
Anton Kargel 1. Bürgermeister (Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 63 wurde am …… gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Moosthenning, den ……

……
Anton Kargel 1. Bürgermeister (Siegel)

DECKBLATT NR. 63

zum Flächennutzungsplan
Gemeinde Moosthenning
Landkreis Dingolfing- Landau
Regierungsbezirk: Niederbayern

Übersicht zu den Unterlagen Stand v. 17.09.2024

- Verfahrensvermerke und Übersicht Seite 1 und 2

- Plan Stand vor und nach Änderung
  1 x bisher. rechtswirksamer Stand, 1 x Darstellung Änderung durch Deckblatt 63 und Legende/ planl. Festsetzungen Seite 3

- Begründung mit Umweltbericht insgesamt 21 Seiten Seiten 4 bis 24

- Anlage 1 zur Begründung Karte „Ausschlussflächen Photovoltaik“ Landkreis Dingolfing- Landau, 22.04.2021 aktualisiert 24.02.2022 = Seite 25

bisher. rechtswirksamer Stand des Flächennutzungsplans

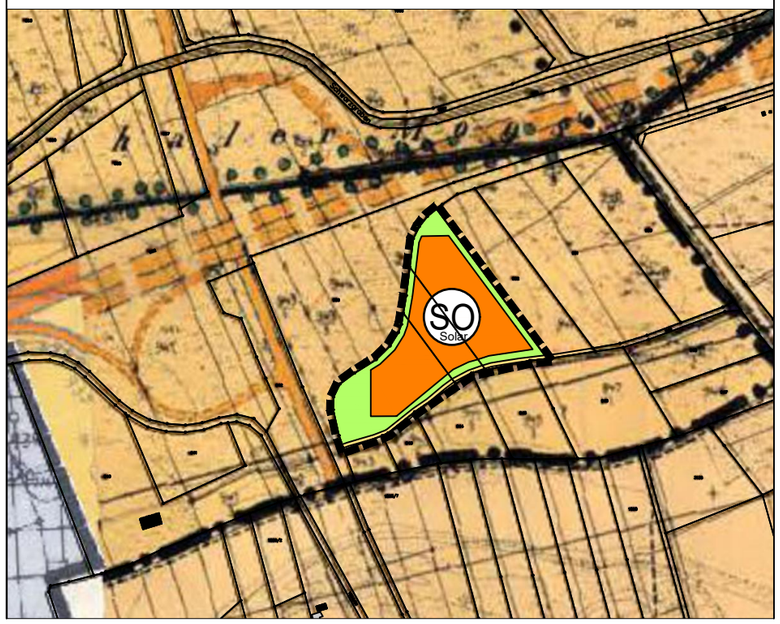

Stand nach der Änderung durch Deckblatt Nr. 63

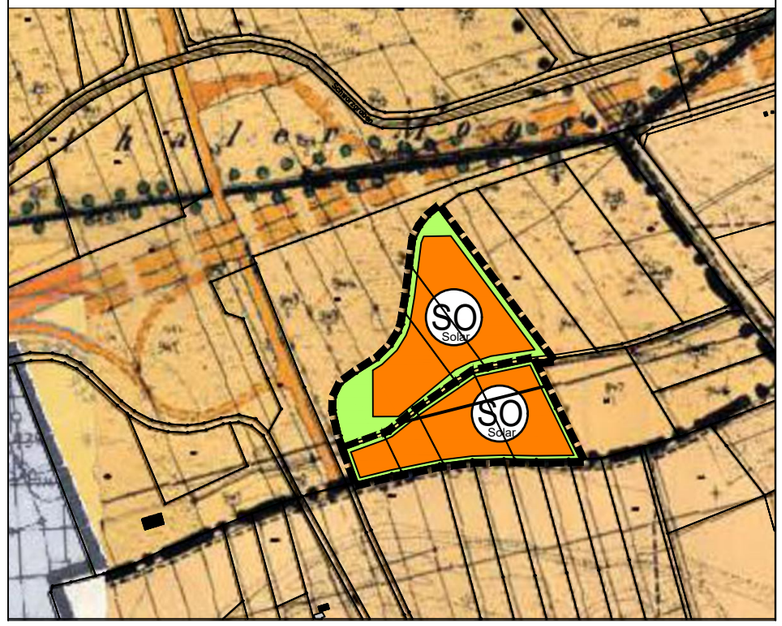

Geltungsbereich der Änderung

sonst. Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO "Sonst. Sondergebiet zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie" - kurz SO Solar

rahmende, gliedernde, ortsgestalterische Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft/ landwirtschaftliche Flächen

Gemeindegrenze

Hinweis:
Kennzeichnung der Autobahn laut ursprünglicher Fassung des Flächennutzungsplan
(damals als geplant eingetragen);
die Trasse der Gasleitung ist hier als Linie und nicht lagerichtig eingetragen

Zur konkreten Zuordnung der Fläche ist die Planung auf der Basis der aktuellen digitalen Flurkarte eingezeichnet,
diese ist im Deckblatt mit hinterlegt;
die alte Flureinteilung des Flächennutzungsplans vor dem Autobahnbau ist nicht mehr zutreffend

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moosthenning

durch Deckblatt Nr. 63 (i.S. Erweiterung Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92)

Stand vor und nach der Änderung durch Deckblatt 63

Gemeinde Moosthenning,
Landkreis Dingolfing- Landau

Datum: 15.07.2024/ 17.09.2024 M 1 : 5000

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

DECKBLATT NR. 63

zum Flächennutzungsplan
Gemeinde Moosthenning
Landkreis Dingolfing- Landau
Regierungsbezirk: Niederbayern

Begründung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosthenning wurde in den Jahren von 1978- 1986 ausgearbeitet. Er ist bisher durch zahlreiche Deckblätter überplant worden. Es handelt sich hier um das 63. Deckblatt.

Nach Beschluss des Gemeinderates von Moosthenning vom 12.09.2023 soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosthenning durch Deckblatt 63 in der Lage südlich der Autobahn A92 bei Dingolfing im räumlichen Anschluss an das bereits 2022 ausgewiesene Sondergebiet (zum Solarpark Moosthenning südlich BAB A92) geändert werden, um ein Sondergebiet Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien- Sonnenenergie auszuweisen. Auf der überplanten Fläche soll ein weiterer Solarpark errichtet werden. Dazu wird im Parallelverfahren ein vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Erweiterung Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ aufgestellt.

---

1. Anlass, Zielsetzung und Beschreibung der Planung

Planungsanlass/ Zielsetzung
Auf den bisherigen landwirtschaftlichen wirtschaftlichen Nutzflächen Flurnummern 943, 944, 945 und Teilfläche von 955 jeweils Gemarkung Lengthal soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden und zwar auf einer ca. 0,96 ha umfassenden Fläche als Sondergebiet zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie „Erweiterung Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ incl. rahmender Grünstreifen um die eingezäunte Anlage (laut konkretisierender Planung im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan).
Hierzu soll der Flächennutzungsplan durch Deckblatt 63 entsprechend geändert werden.

Die Gemeinde Moosthenning unterstützt damit aktiv die Förderung alternativer Energien, wie sie auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG) gewünscht und gefördert werden.
Das Gemeindegebiet verfügt bereits über einige Dachanlagen auf privaten und z.T. auch öffentlichen Gebäuden.
Außerdem sind im Gemeindegebiet bisher bereits Freiflächenanlagen in 4 Bereichen geschaffen worden.
Für die Anlagen bei Forst wurde 2008 der Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 32 geändert und 2009 der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Stromerzeugungsanlage Forst“ aufgestellt. Diese wurde 2022/2023 durch Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 56 und des Bebauungsplans erweitert.
Ein weiteres Sondergebiet wurde bei Haiholz in der Nähe von Ottering entwickelt.
2011 wurde im Korridor an der A92 am Rande des Gemeindegebiets zu Dingolfing westlich des Anschlusses Dingolfing- Mitte (Deckblatt FNP Nr. 44 und Bebauungs- und Grünordnungsplan “Photovoltaikanlage Lengthaler Moos“) geplant.
2021/2022 wurde durch Deckblatt 63 zum Flächennutzungsplan das „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ im 200 m Korridor zur BAB A92 entwickelt.

2023/2024 wurde der Flächennutzungsplan durch Deckblatt 60 zur geplanten Entwicklung der Freiflächen-anlage Reichenstall. Zu dieser wurde im März 24 der Feststellungsbeschluss und Satzungsbeschluss zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Reichenstall“ gefasst.

Laut Beschluss des Gemeinderats vom 12.09.2023 soll die Entwicklung einer weiteren Freiflächenphoto-voltaikanlage in Ergänzung zur bereits bestehenden Anlage „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ im Gemeindegebiet von Moosthenning auf der Basis des EEG im 500 m Korridor entlang der Autobahn A92 zugelassen werden. Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen und eine baldige Umsetzung zu erreichen, wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosthenning mit Deckblatt Nr. 63 geändert und parallel dazu der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan zum „Erweiterung Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ aufgestellt.

Das gepl. Sondergebiet liegt im sog. „vorbelasteten Gebiet“ in der 500 m Zone zur Autobahn, in dem auf der Basis des derzeit gültigen EEGs Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich sind, falls diese nicht im Konflikt zu anderen Zielen stehen.

Die geplante Fläche des Sondergebiets „Erweiterung Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ ist bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Ausgangssituation/ bisher. Planung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan
Der überplante Bereich ist bisher im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche eingetragen. Der Bereich liegt randlich im Gemeindegebiet an der Grenze zum Gebiet der Stadt Dingolfing. Der Flächennutzungsplan ist hier noch in der ursprünglichen Fassung, die 1987 rechtswirksam wurde. Hier ist die BAB A92 dementsprechend noch als geplant eingetragen und die Flureinteilung auch wie vor dem Autobahnbau und der Flurbereinigung dargestellt.
Es ist hier eine Linie für die unterirdische Gasleitung eingetragen, die allerdings hier nicht lagerichtig dargestellt ist. Darüber hinaus sind keine spezifischen Aussagen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vorhanden.

Änderungen durch Deckblatt 63

Es wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) BauGB eine Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie entwickelt. Dazu wird der Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (eingezäunter Bereich) als sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie im Plan kurz: „SO Solar“ ausgewiesen. Die Flächen im Umgriff um die eingezäunte Anlage werden im Flächennutzungsplan als “gliedernde Grünflächen“ eingetragen.
Der Änderungsbereich umfasst die Flurnummern 943, 944, 945 und Teilfläche von 955 jeweils Gemarkung Lengthal mit zusammen ca.0,96 ha, die das gepl. Sondergebiet (eingezäunte Fläche mit ca. 0,82 ha) und auch die rahmende Grünfläche/Abstandszone um die Einzäunung beinhaltet. Für die Darstellung wurde zur besseren und eindeutigen Zuordnung an die aktuellen Verhältnisse die aktuelle digitale Flurkarte hinterlegt, zumal die Karte des bisherigen Flächennutzungsplans hier noch den Stand m. Flureinteilung vor dem Bau der Autobahn A92 zeigt.

2. Vorgaben aus übergeordneten Planungen/ sonstigen Grundlagen

Speziell zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ wurden seitens des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aktuelle Hinweise (Stand 10.12.2021) verfasst, die bei Planung zu berücksichtigen sind.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP sind hierzu
folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:
„6.2 Erneuerbare Energien
6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)
Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
6.2.1 (B) Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.“
und
„6.2.3 Photovoltaik
(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.
6.2.3 (B): Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders für ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Außerdem ist dort aufgenommen:
„3.3 Vermeidung von Zersiedelung
(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. …..“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“. Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

Der Regionalplan der Region 13 Landshut macht für die Änderungsbereich keine spezifischen, der Änderungsplanung im Zuge des Flächennutzungsdeckblatts ggfs. widersprechende Aussagen.
Moosthenning ist als allgemeiner ländlicher Raum aufgenommen.
Es sind hier keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen oder landschaftlichen Vorbehaltsgebiete oder Bereiche mit Trenngrün oder zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosthenning ist der gepl. Bereich zur Sonnenenergienutzung bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche eingetragen ohne weitere der geplanten neuen Nutzung grundsätzlich widersprechende Aussagen.

Zur Thematik erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing- Landau eine Untersuchung beauftragt, um die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen. Denn die Gemeinde Moosthenning wollte bereits damals die Entwicklung im Bereich Erneuerbarer Energie mit unterstützen. Die Untersuchung „Standorte für terrestrische Photovoltaikanlagen“ wurde mit Stand 19.11.2007 durch Planteam in Landshut erstellt. Hier wurden die Umgriffe um die Ortslagen und Weiler/ Einzelanwesen beurteilt nach den Kriterien Naturschutz/ Schutzgebiete, Landschaftsbild, bestehende Nutzung (m. versiegelten Flächen, intensive Acker- und Grünlandflächen als potentiell geeignet), Vereinbarkeit m. Ortsentwicklung/ Ortsanbindung u. Anschlussmöglichkeiten, Flächengröße, Hangneigung/ Ausrichtung und Abstand zu Waldflächen usw.
Der Bereich des Königsauer Mooses wurde in dieser Untersuchung aufgrund der landesweiten Bedeutung des Königsauer Mooses und des rechtlichen Schutzes (SPA- Gebiet, FFH- Gebiet) ausgeschlossen und zwar im ganzen Bereich zwischen der parallel zum Isartal verlaufenden Kreisstraße DGF10 und der Autobahn A92.
Der kleine Bereich des Gemeindegebiets südlich der A92, in dem der hier geplante Solarpark zu liegen kommt, wurde damals nicht untersucht, zumal nur ein kleiner Teil des Gemeindegebiets von Moosthenning bis südlich der A92 reicht.
Dieser Bereich südlich der A92 ist aus gemeindlicher Sicht und auch nach den Kriterien der vorgenannten Untersuchung und auch entsprechend der fachlichen Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing - Landau gut geeignet. Die geplante Fläche schließt direkt neben dem „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ an und ist hierzu als Ergänzung/ Erweiterung geplant.
Sie ist lediglich abgerückt durch die bestehende Fahrt, die beiden als Erschließung dient.
Die Fläche liegt voll im 500 m Korridor entlang der BAB A92, also einer „vorbelasteten Zone“ entsprechend der Zielsetzungen des LEP/ EEG usw.
Der Landkreis Dingolfing- Landau Untere Naturschutzbehörde hat im Hinblick auf die durch das Landkreisgebiet führende BAB A92 und die Eisenbahnlinie München- Passau, an denen laut EEG und LEP vornehmlich Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickelt werden können, und die wertvollen Schutzgebietsflächen, Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissen in einer Karte „Ausschlussflächen Photovoltaikanlagen“ (Stand 22.04.2021, aktualisiert 24.02.2022) zusammengestellt.
In dieser (vgl. auch Anlage 1) liegt der hier beplante Bereich außerhalb der Ausschlussflächen und ist aus naturschutzfachlicher Sicht für die gepl. Entwicklung gut geeignet.
Mit der vorgenannten Untersuchung und der Karte des Landkreises Dingolfing- Landau wird im Grundsatz den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, wonach den Kommunen ein Standortkonzept mit geeigneten Flächen bzw. Restriktions- oder Ausschlussflächen empfohlen wird.

3. Vorgaben laut EEG und der Ausführungen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist), bildet die Grundlage für die gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.
Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem derzeitig gültigen EEG sind demnach möglich/ förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen (nun in einem Korridor von 500 m) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.
Aufgrund der Länderöffnungsklausel hier in Bayern sind diese zu einem beschränkten Maß auch möglich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünlandflächen) in einem „benachteiligten Gebiet“, was hier für die Gemeinde Moosthenning allerdings nicht zutreffend ist. Zudem sind mit den letzten Änderungen auch besondere Solaranlagen hinzugekommen wie z.B. AgriPV-Anlagen, ParkplatzPV- oder FloatingPV- Anlagen.

Kleinere Anlagen bis zu einer max. Leistung von unter 1000 kWp (wie die hier geplante) sind ohne Ausschreibung möglich und erhalten eine Festvergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren.
Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 1000 Kilowatt innerhalb einer

Gemeinde können ausschreibungsfrei betrieben werden, und zwar laut aktuellem EEG, wenn jeweils 24 Kalendermonate abgelaufen sind oder der Zwei-Kilometer-Radius zwischen den Anlagen eingehalten wird.

Größere Freiflächenanlagen fallen unter das Ausschreibungsverfahren nach EEG.
Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments müssen insbesondere den Vorgaben des § 37 EEG entsprechen.

Im vorliegenden Fall liegen folgende Voraussetzungen nach § 37 (2) EEG zugrunde:

Lage auf einer Fläche, die kein entwässerter Moorboden ist und
c) die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll.

4. Entwicklungskorridor und Alternativenprüfung

Zur Thematik erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing- Landau eine Untersuchung beauftragt, um die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen. Denn die Gemeinde Moosthenning wollte bereits damals die Entwicklung im Bereich Erneuerbarer Energie mit unterstützen. Die Untersuchung „Standorte für terrestrische Photovoltaikanlagen“ wurde mit Stand 19.11.2007 durch Planteam in Landshut erstellt.
Hier wurden die Umgriffe um die Ortslagen, und Weiler/ Einzelanwesen beurteilt nach den Kriterien Naturschutz/ Schutzgebiete, Landschaftsbild, bestehende Nutzung (m. versiegelten Flächen, intensive Acker- und Grünlandflächen als potentiell geeignet), Vereinbarkeit m. Ortsentwicklung/ Ortsanbindung u. Anschlussmöglichkeiten, Flächengröße, Hangneigung/ Ausrichtung und Abstand zu Waldflächen usw.
Der Bereich des Königsauer Mooses wurde in dieser Untersuchung aufgrund der landesweiten Bedeutung des Königsauer Mooses und des rechtlichen Schutzes (SPA- Gebiet, FFH- Gebiet) ausgeschlossen und zwar im ganzen Bereich zwischen der parallel zum Isartal verlaufenden Kreisstraße DGF10 und der Autobahn A92.
Der kleine Bereich des Gemeindegebiets südlich der A92, in dem der hier geplante Solarpark zu liegen kommt, wurde damals nicht untersucht, zumal nur ein kleiner Teil des Gemeindegebiets von Moosthenning bis südlich der A92 reicht.
Dieser Bereich ist aus gemeindlicher Sicht und nach den Kriterien der vorgenannten Untersuchung im Sinne deines gemeindlichen Entwicklungskonzepts und auch entsprechend der fachlichen Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing - Landau gut geeignet. Diese liegt nicht in den „Ausschlussflächen Photovoltaikanlagen“ (Stand 22.04.2021, aktualisiert 24.02.2022 Landkreis Dingolfing-Landau Untere Naturschutzbehörde).

Nach den derzeitigen Rahmenbedingungen des EEG (und des LEP Bayern) wäre eine Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Moosthenning aktuell auf dem erweiterten 500 m Korridor entlang der Autobahn des Bundes A92 beschränkt, denn die sonstigen Möglichkeiten/ Kriterien nach EEG wie auf Seitenrandstreifen entlang Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, versiegelten Flächen u. Konversionsflächen bzw. auf Acker- und Grünlandflächen in sog. „benachteiligten Gebieten“ sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden bzw. nicht zutreffend. Ansonsten sind noch „besondere Solaranlagen“ möglich wie z.B.AgriPV-Anlagen, ParkplatzPV- oder FloatingPV-Anlagen.

Insofern ist im Hinblick auf eine Alternativenbeurteilung aktuell auch lediglich der Korridor an der A92 relevant. Dieser gehört zu den „vorbelasteten Standorten“, auf die die Entwicklung nach LEP 6.2.3 gelenkt werden soll.

Nördlich der Autobahn sind hier die Flächen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Regionalplan ausgewiesen bzw. ein größerer Teil auch als SPA- bzw. FFH- Gebiet ausgewiesen im 500 m Korridor.

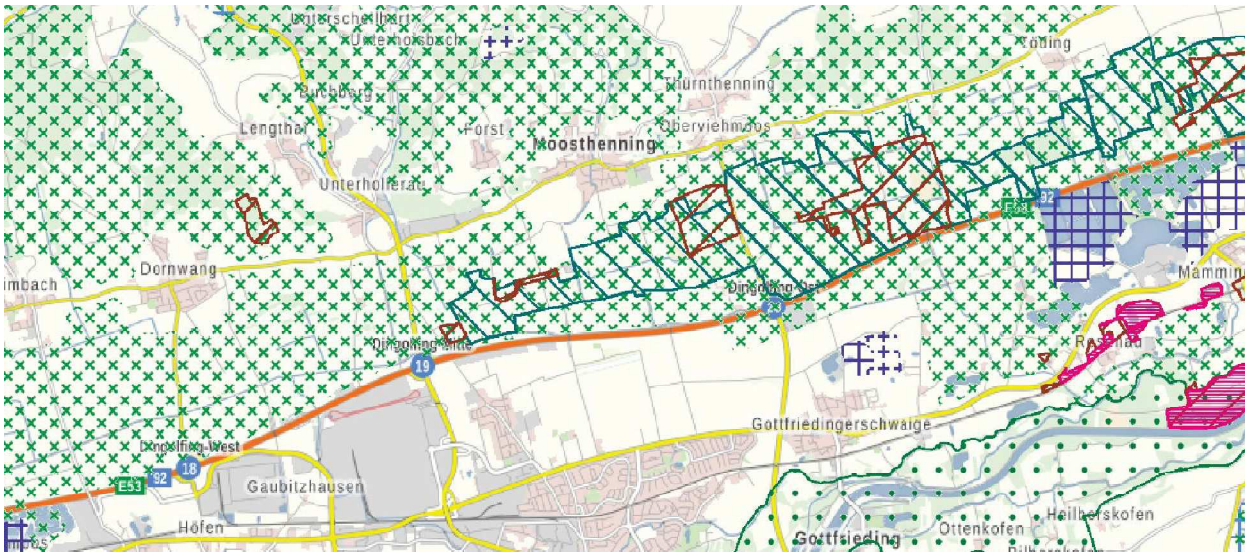

Das Gemeindegebiet von Moosthenning reicht nur in kleinen Abschnitten auch noch südlich der A92 vgl. dazu nachfolgenden Kartenausschnitt der Topograph. Karte m. Kennzeichnung der Gemeindegrenze.

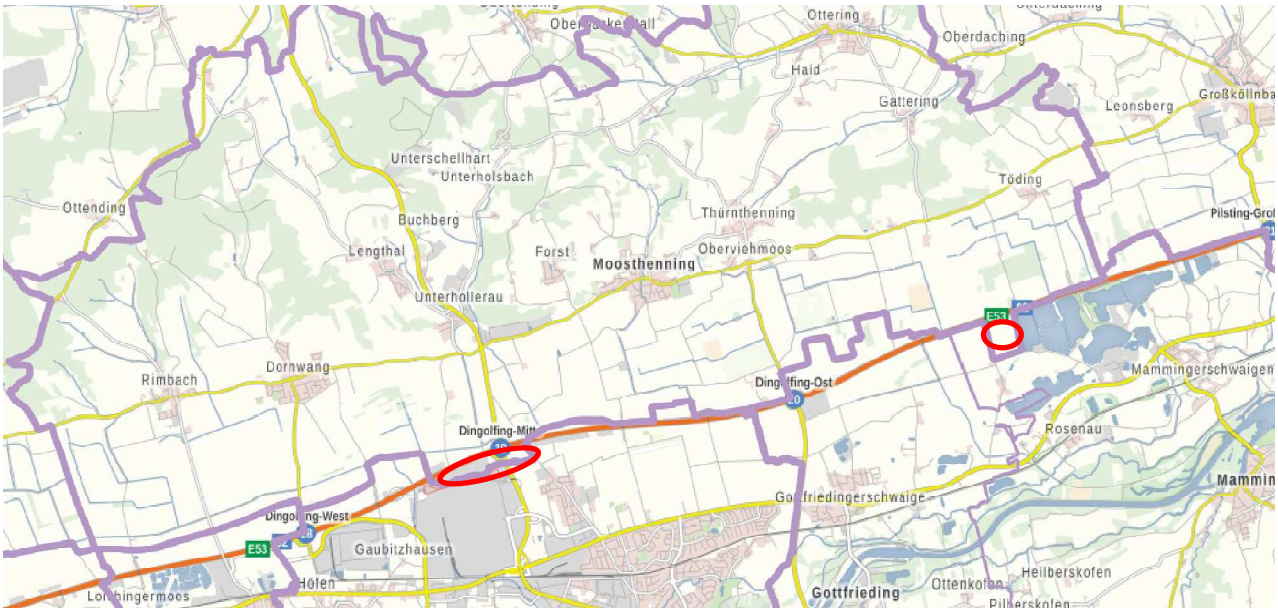

Lediglich in 2 Abschnitten reicht das Gemeindegebiet von Moosthenning südlich der Autobahn, und zwar in der hier beplanten Lage bei der Ausfahrt Dingolfing Mitte (vgl. Markierungen in TK-Auszug).
Der westl. Teilbereich ist bereits durch das BMW-Werksgelände anderweitig genutzt.
Der Bereich östlich der Staatsstraße 2111, in dem auch das Sondergebiet geplant ist, ist hier bisher entweder bereits als Solarpark „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ oder noch landwirtschaftlich als Acker genutzt.
Ein weiterer Bereich befindet sich im östlichen Teil des Gemeindegebiets. Dieser Bereich ist bisher auch noch überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt bzw. m. einer Wald-/ Gehölzfläche in der Übergangszone zu den Kiesweihern/ Vorranggebiet für Kies/ Sand.

Der Landkreis Dingolfing- Landau Untere Naturschutzbehörde hat im Hinblick auf die durch das Landkreisgebiet führende BAB A92 und die Eisenbahnlinie München- Passau, an denen laut EEG und LEP vornehmlich Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickelt werden können, und die wertvollen Schutzgebietsflächen, Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissen in einer Karte „Ausschlussflächen Photovoltaikanlagen“ (Stand 22.04.2021, aktualisiert 24.02.2022) zusammengestellt, die von der grundsätzlichen Zielsetzung laut Information von Herrn Neuner am Landratsamt Dingolfing- Landa Untere Naturschutzbehörde auch weiterhin gilt.

In dieser (vgl. auch Anlage 1, S. 24) liegt der hier beplante Bereich im räumlichen Anschluss an den bereits angelegten „Solarpark Moosthenning südl. A92“ außerhalb der Ausschlussflächen und ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht für die gepl. Entwicklung geeignet. Auch die noch östlich im Korridor an der A92 anschließenden Flächen/ bisherigen Ackerflächen bis zur Allee/ Hecke an der Straubinger Straße, an die im Stadtgebiet von Dingolfing dann weitere Freiflächenphotovoltaikanlagen anschließen, sind ähnlich geeignet

bzw. kann nach dem neuen BauGB hier in der 200 m Zone zur BAB ein Solarpark sogar privilegiert umgesetzt werden. Ein entsprechender Bauantrag für Flurnr. 950, 951 u. 952 Gemarkung Lengthal wurde bereits gestellt.

Der 2. Bereich im Südosten des Gemeindegebiets südlich der Autobahn ist direkt angrenzend an Kiesabbauflächen (Vorranggebiet) und an die Feldbrüterkulisse= „Ausschlussflächen“. Der gesamte Streifen des Gemeindegebiets von Moosthenning.
Im Norden ist der Korridor entlang der A92 im Gemeindegebiet von Moosthenning aufgrund der Feldbrüter- und Wiesenbrüterkulissen als Ausschlussflächen angegeben.

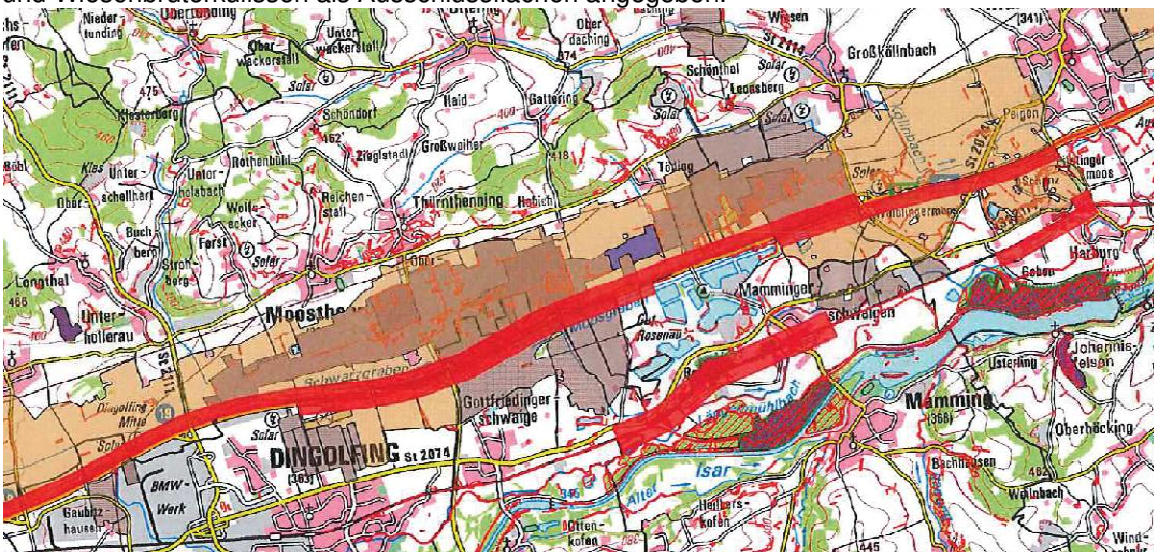

Mit der vorgenannten Untersuchung aus 2007 bzw. der Karte des Landkreises Dingolfing- Landau und der Erläuterung zur Alternativenprüfung wird im Grundsatz den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ Rechnung getragen, wonach den Kommunen ein Standortkonzept mit geeigneten Flächen bzw. Restriktions- oder Ausschlussflächen empfohlen wird. Die Restriktions- oder Ausschlussflächen sind hier für den Korridor entlang der BAB A92 bereits durch die Ausschlussflächen seitens des Landkreises Dingolfing- Landau formuliert, dem sich die Gemeinde aufgrund der naturschutzfachlichen Beurteilung anschließt. Dies bedeutet, dass aktuell entsprechend der Rahmenbedingungen des EEG (und des LEP Bayern) und der vorgenannten Ausschlussflächenkarte des Landkreises Dingolfing- Landau lediglich die Lage südlich der A92 in der „vorbelasteten Zone“ östlich der Staatsstraße 2111 infrage kommt und geeignet ist im Gemeindegebiet von Moosthenning.

Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der geplanten Lage, behindert weitere Entwicklungen im Gemeindegebiet nicht. Sie steht auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben, sondern trägt diesen Rechnung (LEP;EEG).
Die geplante Entwicklung ist entsprechend Voreinschätzung/ Beurteilung sowohl aus gemeindlicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen.
Die Gemeinde Moosthenning unterstützt damit aktiv die Förderung alternativer Energien, wie sie auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG) gewünscht und gefördert werden und ist hier auch bereit entsprechend der gegebenen Voraussetzungen (Sonneneinstrahlung, potentiell geeignete Standorte nach EEG) einen weiteren Beitrag zu leisten.

Die Gemeinde verfügt bisher bereits über einen höheren Anteil erneuerbarer Energien. Im Gemeindegebiet sind bisher 4 Freiflächenphotovoltaikanlagen realisiert (1 bei Forst, 1 bei Haiholz und 2 an der Autobahn).
Für die Anlage bei Forst (mit 2 Teilen) wurde 2008 der Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 32 geändert und 2009 der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Stromerzeugungsanlage Forst“ aufgestellt. Diese wurde 2022/2023 durch Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 56 und des Bebauungsplans erweitert.
Ein weiterer wurde 2011 im Korridor an der A92 am Rande des Gemeindegebiets zu Dingolfing westlich des Anschlusses Dingolfing- Mitte (Deckblatt FNP Nr. 44 und Bebauungs- und Grünordnungsplan “Photovoltaikanlage Lengthaler Moos“) geplant.
2021/2022 wurde durch Deckblatt 63 zum Flächennutzungsplan das „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ im 200 m Korridor zur BAB A92 entwickelt und dann umgesetzt.

2023/2024 wurde der Flächennutzungsplan durch Deckblatt 60 zur geplanten Entwicklung einer Freiflächenanlage bei Reichenstall. Zu dieser wurde im März 24 der Feststellungsbeschluss und Satzungsbeschluss zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Reichenstall“ gefasst.

Ansonsten sind 2 weitere beantragt worden. Hierzu sind die Aufstellungsbeschlüsse gefasst worden, zum einen für ein Sondergebiet im Bereich Unterschellhart mit einer Fläche von ca. 4,1 ha (SO Freiflächenphotovoltaikanlage Unterschellhart“) und zum anderen in Ottering Bereich Töding („SO Solarpark Figurbreiten“) mit einer Fläche von ca. 5,5 ha).
Zum geplanten Sondergebiet „SO Photovoltaik Salitersheim Nord Erweiterung West“, für das zunächst zur Bauleitplanung am 29.11.2022 der Aufstellungsbeschluss erfolgte, wurde dann im Frühjahr 2024 für die in räumlicher Nähe zur hier geplanten Anlage auf Flurnr. 950, 951, 952 Gemarkung Lengthal ein Bauantrag gestellt. Diese ist aufgrund der Lage im 200 m Korridor nach dem neuen BauGB entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegiert und ohne Bauleitplanung möglich.

Im Bayerischen Energieatlas (aktuelle Daten Stand 31.12.2022) finden sich zur Thematik erneuerbarer Energien für die Gemeinde Moosthenning folgende Informationen:
Gesamtstromverbrauch Gemeinde Moosthenning berechnet mit 20.661 MWh/a (2022)
Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach Energieträger verteilt sich im Gebiet der Gemeinde Moosthenning auf: Stromproduktion über Photovoltaik 23.728 MWh, 73,1 % (2022)
und Stromproduktion Biomasse 8.745 MWh, 26,9 % (2022)
Stromproduktion aus erneuerbaren Energien gesamt: (Summe) 32.473 MWh, 100 % (2022)
Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch: 157 %
Anteil Photovoltaik am Stromverbrauch: 115 %
Stromproduktion Photovoltaik verteilt sich auf Stromproduktion über Dachflächen mit 19.288 MWh und Stromproduktion über Freiflächenanlagen mit 4.440 MWh (2022).

Zum Vergleich (jeweils Angaben Energieatlas berechnet für 2022 bzw. Stand 31.12.2022):
Für den Landkreis Dingolfing- Landau wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch mit 99,9 % angegeben, für Niederbayern mit 89,5 % und für Bayern mit 53,3 %.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien entspricht auch den Zielen des EEG und der Bundesregierung. Im aktuellem EEG in § 1 wird formuliert: „(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.
(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.
(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.“

Betrachtet man den Korridor an der Bundesautobahn, in der auch die Einspeisevergütung für Freianlagen laut EEG gewährt wird, gibt es nur ganz wenige potentiell geeignete Standorte in der Gemeinde Moosthenning. Zum einen reicht das Gemeindegebiet nur teilweise in den 500 m Korridor an der A92, zum anderen entfällt ein Großteil der Flächen – insbesondere nördlich der Autobahn- aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung und der Lage in der Wiesen- bzw. Feldbüterkulisse und der ausgewiesenen SPA- und FFH-Gebiete und der seitens des Landkreises Dingolfing- Landau formulierten Ausschlussflächen.

Zu den gut geeigneten Flächen gehört sowohl aus gemeindlicher Sicht als auch entsprechend der Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (im Hinblick auf die durch den Landkreis formulierten Ausschlussflächen) vornehmlich die „vorbelastete Lage“ im Bereich südlich der Autobahn hier im räumlichen Anschluss an das Gebiet der Stadt Dingolfing, in dem das hier geplante Sondergebiet im räumlichen Anschluss an die bereits durch den Vorhabenträger errichtete Anlage entwickelt werden soll.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 12.09.2023 wurden dementsprechend die Beschlüsse zur Bauleitplanung gefasst. Die hier konkret gewählte Lage/ Fläche ist hier auch gut geeignet in direktem räumlichen Anschluss an die bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage des Vorhabenträgers und da sie im Eigentum des Vorhabenträgers ist und aufgrund der sehr kurzen Strecke zum Einspeisepunkt (im Bereich der Stadt Dingolfing, Mast in Nähe der St 2111).
Ebenfalls analog geeignet sind die Flächen weiter Richtung Osten zur Straubingerstraße hin. Hierzu liegt für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ein Bauantrag vor, der vom Gemeinderat am 16.04.2024 befürwortet wurde. Zunächst war hierzu seitens des Gemeinderats die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 58 und die Aufstellung eines Bebauungs- u. Grünordnungsplans beschlossen worden. Dies ist im vorliegenden Fall aufgrund der Änderungen des BauGB v. Dez. 2023 nicht mehr erforderlich, die Anlage kann nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert umgesetzt werden ohne Bauleitplanung.

5. Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5:

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Der hier überplante Bereich war bisher als Acker genutzt. Entsprechend der Vorgaben des derzeit gültigen EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (bzw. mit der Änderung 2017 nach der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten) förderfähig abgesehen von den „besonderen Photovoltaikanlagen“
Aufgrund der Vorgaben des EEG sind Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Moosthenning damit prinzipiell insbesondere in der Zone zur Bundesautobahn möglich. Dies bedingt schon eine Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund der Rahmenbedingungen des EEG und LEP.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht bzw. dauerhaft dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als extensive Wiese angesät, beweidet oder abgemäht werden können. Somit ist eine extensive Nutzung im Rahmen der Pflege als Extensivwiese -bzw. ggfs. auch Weide innerhalb der Einzäunung- und in den rahmenden Grünflächen möglich.
Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Während der Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz).

Bei der Auswahl der Flächen für Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mit berücksichtigt. Mit der Einzäunung werden 3 m Grenzabstand zu den Nachbarflächen/ anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gehalten, so dass die Nachbarflächen ungehindert nutzbar sind. Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen der Pflege über den Eigentümer der Fläche, der im räumlichen Umfeld auch Flächen in extensiver Weise nach dem Vertragsnaturschutzprogramm bewirtschaftet. Analoges gilt auch für die eingeplante Ausgleichsfläche, die im Parallelverfahren über den Bebauungs- und Grünordnungsplan konkret festgelegt wird. Diese schließt an den Hofraum der Familie des Vorhabenträgers an und wird dann durch entsprechend extensiv genutzt im Zuge der Pflege mit Nutzung des Heus für den eigenen Tierbestand.
Dies trägt sowohl landwirtschaftlichen als auch naturschutzfachlichen Belangen Rechnung.

6. Erschließung und Brandschutz/ Hinweise bezüglich Leitungen

Die Erschließung erfolgt wie auch beim „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“ auch bei der hier geplanten „Erweiterung“ über den öffentlichen Feld- und Waldweg Flurnr. 949 Gemarkung Lengthal und weiter zum gepl. Solarpark über Flurnr. 952 Gemarkung Lengthal, für den die Bestellung der Grunddienstbarkeit für ein Geh- und Fahrtrecht notariell am Notariat Dingolfing am 05.05.2022 vorgenommen im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“. Die Teilfläche mit Fahrtrecht als Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche wurde dort auch mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Ansonsten erfolgt die weitere Erschließung weiter über den privaten Weg des Vorhabenträgers wie bereits zum „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“.

Anschlüsse an das Trinkwasser- bzw. Abwassernetz sind nicht erforderlich. Die Stromeinspeisung an das Netz der Bayernwerk Netz GmbH ist möglich. Hierzu liegt bereits eine Einspeisezusage seitens der Bayernwerk Netz GmbH vor. Die Einspeisung ist geplant in direktem räumlichem Anschluss im Gebiet der Stadt Dingolfing, wo auch der bisherige „Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“ angeschlossen ist. Die Anbindung dorthin von den Flächen des Vorhabenträgers und weiter auf der Fläche der Stadt Dingolfing vorgesehen. Dies ist bereits in einem Gestattungsvertrag mit Stadt Dingolfing geregelt auch für die hier geplante „Erweiterung“.

Eine Versorgung mit Löschwasser ist nicht erforderlich, dazu ist aufgrund der elektr. Anlagen die Verwendung eines geeigneten Löschmittels sinnvoll/ erforderlich. Es wird hierzu auf die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ verwiesen und die Verwendung von Kohlendioxidlöschern empfohlen. Die Feuerwehr ist durch den Vorhabenträger bezüglich Zugänglichkeit zum Bewertungsobjekt und der vorhandenen Löschmittel zu informieren. Um im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen zu können, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen. Feuerwehren sind im Gemeindegebiet von Moosthenning im nahen Unterhollerau bzw. in Moosthenning und in der anschließenden Stadt Dingolfing vorhanden, so dass die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes eingehalten werden kann.

7. weitere Hinweise

Hinweise zu Bodenschutz und Abfallrecht:
Die überplanten Grundstücke sind nicht im Altlastenkataster ABuDIS erfasst.
Es liegen keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten auf den Flächen vor.
Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist aufgrund der in dem Beriech vorliegenden erhöhten Wahrscheinlichkeit höherer Arsengehalte im Rahmen von Baumaßnahmen nach Möglichkeit ausgebautes Bodenmaterial in diesem Bereich wieder zu verwenden. Sollte im Rahmen der Baumaßnahme Bodenmaterial aus diesem Bereich die Baustelle verlassen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht eine Untersuchung auf Arsen erforderlich. Hierzu wird auf das LFU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutz“ sowie auf das Merkblatt „Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ verwiesen.
Sofern die Verwertung auf einem anfallstellennahen Flurstück mit ebenfalls erhöhter Arsenwahrscheinlichkeit erfolgt, besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.
Die ordnungsgemäße Verbringung des im Zuge der Baumaßnahme anfallen und im Baugebiet nicht wieder zu verwenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen.
Es ist eine Massenbilanzierung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund) zu erstellen, aus der hervorgeht, wieviel und welches Bodenmaterial die Baustelle zur Verwertung oder Deponierung verlässt. Die sach-, umweltgerechten und rechtskonformen Verwertungs- und Entsorgungswege sind darin aufzuzeigen. Ausreichende Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendigen Lagerzeiten sind dabei zu berücksichtigen.

Grundsätzliche Hinweise für die Verwertung von Oberbodenmaterial:
Bei der Verwertung von Bodenmaterial durch Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzel-bare Bodenschicht sind die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzrechts vgl. § 12 BBodSchV einzuhalten. Insbesondere ist nur Bodenmaterial zur Verwertung geeignet, welches die Vorsorgewerte der BBodSchV (bei Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen 70 % davon) nicht überschreitet. Des Weiteren muss die Kombinationseignung von zu verwertendem Bodenmaterial mit dem Boden der Verwertungsfläche nach DIN 19731 gegeben sein.
In diesem Rahmen wird darauf hingewiesen, dass Aufschüttungen mit einer Höhe von mehr als 2 m oder Fläche von mehr als 500 m² grundsätzlich einer Baugenehmigung bedürfen (Art. 55 Abs. 1 BayBO).
Sollten im Zuge der geplanten Maßnahmen organoleptisch auffälliges Bodenmaterial, Abfälle Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim Landratsamt Dingolfing-Landau unverzüglich zu informieren.

Bei der Planung des Solarparks ist vorgesehen, das Bodenmaterial in der Fläche zu belassen.

Hinweise seitens des Wasserwirtschaftsamts Landshut:
Im Umgriff des Bebauungsplanes ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen (ca. 2 m u. GOK). Wir empfehlen, die Gründung der Solarmodule oberhalb des Grundwasserspiegels zu errichten. Sollte die Gründung dennoch in das Grundwasser einbinden, sind Unterlagen für eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Dingolfing-Landau einzureichen.
Die Gründungen der Modultische sind mit 1,5 Meter gerammt in den Boden geplant.

Hinweise bzw. Auflagen seitens der Autobahn GmbH:
Innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG (40-m-Bereich) ist die Errichtung von Modulen, der Einzäunung, der Umfahrung sowie der Errichtung von Trafostationen nicht zulässig. Die Bauverbotszone ist von der Bebauung jeder Art freizuhalten. Die Anbauverbotszone gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden. Eine Beschattung oder Behinderung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßennebenflächen.
Eine Längsverlängerung von Vor- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 92 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.
Der Leitungsverlauf der Stromtrassen vom Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage bis zum Einspeisepunkt des EVUs ist noch während des Verfahrens zu sichern und zu genehmigen.
Die Errichtung einer Übergabeschutzstation innerhalb der Bauverbotszone (40-m-Bereich) nach § 9 Abs. 1 FStrG ist nicht zulässig. Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
Durch das Blendgutachten von IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf v. 15.07.2024 wird bestätigt, dass keine Blendungen der Verkehrsteilnehmer sowohl auf der Autobahn inkl. Auf- und Abfahrten A92 als auch der

Staatsstraße mit der Errichtung der Anlage im Sondergebiet verbunden sind. Dieses ist den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Erweiterung Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ als Anlage 2 beigefügt
Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Anlagen der Außenwerbung stehen gemäß § 9 Abs. 6 FStrG den § 9 Abs. 1 und Abs. 2 gleich, demnach sind Werbeanlagen innerhalb der Bauverbotszone generell unzulässig. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die Errichtung und/oder die Anbringung von Werbeanlagen auch außerhalb der Anbauverbots- und Beschränkungszonen nach § 9 FStrG i. V. m. § 33 StVO unzulässig sein können und demgemäß einer gesonderten Prüfung im Einzelfall bedürfen.

Die Anbauverbotszone ist in der Planung bereits berücksichtigt.
Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstücks der BAB ist nicht geplant.
Die Hinweise zum Leistungsverlauf der Stromtrassen und Errichtung einer Übergabeschutzstation innerhalb der Bauverbotszone (40-m-Bereich) sowie mögliche Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn während der Bauphase werden berücksichtigt. Eine Anbringung von Werbeanlagen in Richtung A 92 ist nicht geplant. Die Auflagen und Hinweise sind bzw. werden in der Bebauungs- und Grünordnungsplanung mit aufgenommen.

Hinweis seitens des Landesamts für Denkmalpflege:
Im Bereich der Kompensationsfläche, die im Rahmen der Konkretisierung im Bebauungsplan in der Nachbargemeinde Mamming eingeplant ist auf einer Teilfläche von Flurnr.2690 Gemarkung u. Gemeinde Mamming, liegt ein Bodendenkmal mit Bezeichnung D-2-7341-0268 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung u.a. der römischen Kaiserzeit“. Hierzu wird auf die Vorgaben des BayDSchG hingewiesen. Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist dazu eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die ín einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

8. Naturschutzrechtliche Belange: Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Aspekte

Die durchzuführende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (laut Leitfaden v. Dez. 2021) ist im Rahmen dieser Änderung durch Deckblatt Nr. 63 grundsätzlich anzuwenden.
Die detaillierte Beurteilung/ Erläuterung ist in den Unterlagen zur vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanung beigefügt, die im Parallelverfahren aufgestellt wird.
Dabei sind auch die aktuellen Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ zu berücksichtigten.
Im vorliegenden Fall sind aufgrund der Flächengröße und der zu berücksichtigenden Schutzzonen zur Erdgasleitung und der geplanten Einspeisung entsprechend Einspeisezusage keine umfangreicheren Eingrünungsmaßnahmen möglich. Dies ist im vorliegenden Fall aufgrund der geringen Wirkung auf das Landschaftsbild und der direkten Angrenzung an die Bestandsanlage, zu der größere rahmende Grünflächen berücksichtigt wurden, auch in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vertretbar und nicht unbedingt erforderlich.
Da nicht alle Maßgaben (auf Seite 24/ 25) den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ - insbesondere die 3 m besonnten Streifen – eingehalten werden können ist eine Bilanzierung erforderlich nach den vorgenannten ministeriellen Hinweisen bzw. des Leitfadens v. 2021.
Hierzu erfolgte eine Vorabstimmung der Anwendung für den konkreten Fall mit der Unteren Naturschutzbehörde Herrn Neuner. Im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 63 wird dies im Rahmen der Bebauungs- und Grünordnungsplanung entsprechend konkretisiert. Auf diese wird hier verwiesen.
Es handelt sich hier um Flächen/ Biotopnutzungstypen geringer Wertigkeit (Acker). Als Faktor für den Eingriff zur Bilanzierung ist bei gering- und mittelwertigen Biotopnutzungstypen die GRZ anzusetzen.
In Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Ausgleich möglich auf einer Teilfläche beim Anwesen der Familie des Vorhabenträgers in der Gemeinde und Gemarkung Mamming als extensive Obstwiese, die da sie nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans und auch nicht im Gemeindebiet von Moosthenning liegt, grundbuchrechtlich gesichert werden muss.

Die Planung betrifft bisher landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen.
Sie greift nicht in Schutzgebiete/ geschützte Bereiche nach Bundesnaturschutzgesetz bzw. Bayer. Naturschutzgesetz o.ä. ein. Es sind aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf der gepl. Sondergebietsfläche keine wertvollen, geschützten Lebensräume

und auch keine besonders geschützten Pflanzen- oder Tierarten erfasst. Aufgrund der bisherigen Ackernutzung wären allenfalls Feldbrütervorkommen möglich, die artenschutzrechtlich relevant sind. Hierzu wurde im Frühjahr 2022 eine Untersuchung durchgeführt durch Ingenieurbüro Klaus Eisenreich, Hofkirchen zum „Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“, mit dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu befürchten sind. Diese Einstufung ist auf die anschließenden, hier beplanten Flächen übertragbar. Aufgrund der aktuellen Nutzungen und der direkten Angrenzung an die bereits gebaute Anlage ist hier auch keine Bauzeitenbeschränkung o.ä. erforderlich laut Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde Herrn Neuner zur geplanten Erweiterung.
Es sind keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

9. Umweltbericht

Der laut § 2a BauGB erforderliche Umweltbericht ist als Teil II der Begründung angefügt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der geplanten Sondergebietsentwicklung keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind, sowohl während des Baus bzw. des Betriebs oder im Hinblick auf Wechselwirkungen für Schutzgüter: Mensch/ Gesundheit, Pflanzen und Tiere/ Biotope, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Landschaftsbild/ Erholung als bezüglich der Kultur- und Sachgüter und des Schutzguts Fläche.

aufgestellt

Wallersdorf, den 15.07.2024/ 19.07.2024

Planungsbüro Inge Haberl
Landschaftsarchitektin, Wallersdorf

Gemeinde Moosthenning, 15.07.2024/ 19.07.2024

1.Bgm. Anton Kargel
Gemeinde Moosthenning

DECKBLATT NR. 63

zum Flächennutzungsplan
Gemeinde Moosthenning
Landkreis Dingolfing- Landau
Regierungsbezirk: Niederbayern

Teil II der Begründung: Umweltbericht (vgl. § 2a BauGB)

Hinweis: Parallel zu dieser Änderung erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Erweiterung Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“, auf die hier mit verwiesen wird. Hier erfolgt eine weitere Ergänzung mit detaillierteren Ausführungen.

1. Einleitung

1a Kurzdarstellung der Ziele u. Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan

Um die Nutzung der Sonnenenergie durch Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im 500 m Korridor an der Autobahn A92 im Gemeindegebiet von Moosthenning zu ermöglichen, soll auf den Flurnummern 943, 944, 945 und Teilfläche von 955, jeweils Gemarkung Lengthal ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauGB für die Nutzung als Sondergebiet zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien kurz: „SO Solar“ ausgewiesen werden auf insgesamt ca. 0,96 ha Fläche inkl. der rahmenden Grünflächen. Die eingezäunte Sondergebietsfläche für die Solaranlage umfasst dabei ca. 0,82 ha.
Der Bereich ist bisher als Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt.

1b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB ist im Zuge der vorliegenden Planung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Aktualisierung v. Dez. 2021) anzuwenden. Speziell zur geplanten Sondergebietsentwicklung sind die aktuellen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ sind bei der Planung zu beachten.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern und das EEG sehen die Förderung erneuerbarer Energien vor mit einem Schwerpunkt in sogenannten „vorbelasteten Bereichen“

Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan der Region 13 keine spezifischen Festsetzungen enthalten.

Im von der Planung betroffenen Bereich des Gemeindegebiets sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (wie Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet, FFH- oder SPA- Gebiet usw.) bzw. als Überschwemmungsgebiet oder zum Grundwasserschutz, o.ä. ausgewiesen. Die wertvollen FFH- und SPA-Gebietsflächen des Königsauer Mooses liegen nördlich der BAB A92.
Kartierte Biotope nach Biotopkartierung Bayern sind ebenfalls nicht betroffen/ beeinträchtigt durch die Planung.

Im Regionalplan sind auch keine der Planung widersprechenden Aussagen (wie z.B. Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für Bodenschätze oder landschaftliche Vorbehaltsgebiete o.ä) eingetragen.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Dingolfing- Landau sind für den beplante Bereich keine spezifischen Entwicklungsziele formuliert.

ABSP Lkrs. Dingolfing- Landau Zielkarte Gewässer

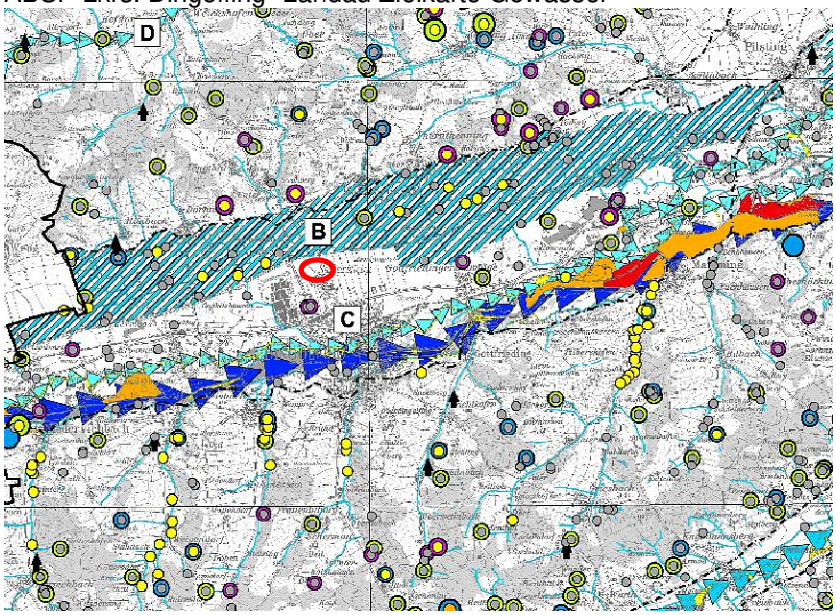

ABSP Lkrs. Dingolfing- Landau Zielkarte Feuchtgebiete

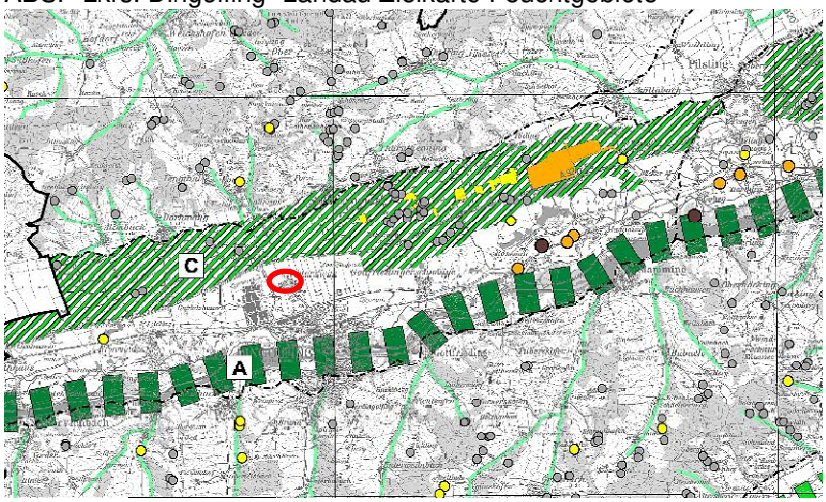

ABSP Lkrs. Dingolfing- Landau Zielkarte Trockenstandorte

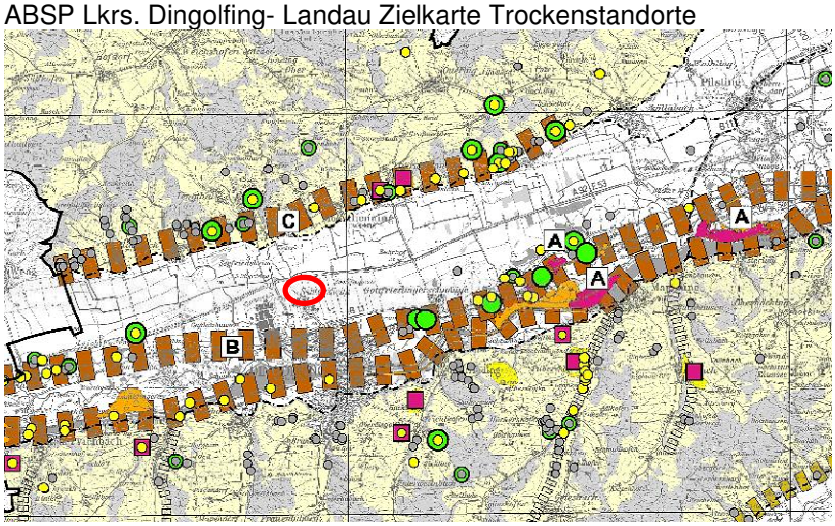

Der beplante Bereich liegt außerhalb der Schwerpunktgebiete des Naturschutzes und außerhalb der Wiesenbrüter bzw. Feldbrüterkulisse und außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten.

Es sind aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf der gepl. Sondergebietsfläche keine wertvollen, geschützten Lebensräume und auch keine besonders geschützten Pflanzen- oder Tierarten erfasst. Aufgrund der Freifläche/ Ackernutzung wären allenfalls Feld-

brütervorkommen möglich, die artenschutzrechtlich relevant sind.
Hierzu wurde im Frühjahr 2022 eine Untersuchung durchgeführt durch Ingenieurbüro Klaus Eisenreich, Hofkirchen „Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“, mit dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu befürchten sind.
Diese Einstufung ist auf die anschließenden, hier beplanten Flächen übertragbar. Aufgrund der aktuellen Nutzungen und der direkten Angrenzung an die bereits gebaute Anlage ist auch keine Bauzeitenbeschränkung o.ä. erforderlich laut Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde Herrn Neuner zur geplanten Erweiterung.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Änderungsbereich liegt im Bereich südlich der Autobahn A92 nahe der Gemeindegrenze zur Stadt Dingolfing in einer bisher landwirtschaftlich als Acker genutzten Lage zwischen Staatsstraße ST 2111/ Brumater Straße, Autobahnanschlussstelle Dingolfing-Mitte und Salitersheim bzw. weiter östlich im Gebiet der Stadt Dingolfing bei Salitersheim bereits vor Jahren entwickelten Freiflächenphotovoltaikanlagen an der Autobahn A92. Das gepl. Sondergebiet ist bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt. Nördlich anschließend verläuft ein bestehender, nicht abgemarkter Weg, der auch der direkt anschließenden, bereits errichteten Solaranlage „Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“ als Verkehrsanbindung dient.

Arten und Lebensräume: Es sind hier auf der Planungsfläche keine wertvollen, seltenen Lebensräume vorhanden und keine Artvorkommen erfasst in der ASK, welche ggfs. durch die Planung beeinträchtigt werden könnten.
Der Bereich ist auch nicht Teil der Feldvogelkulisse. Zur Planung des “Sondergebiets Solarpark Moosthenning südlich der A 92“ und der damaligen Ausgangssituation mit einer noch größeren, zusammenhängenden Ackerlage, die potentiell für Feldbrüter als artenschutzrechtlich relevante Arten bedeutsam sein könnte, wurde im Frühjahr 2022 eine Untersuchung durch Ingenieurbüro Klaus Eisenreich, Hofkirchen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu befürchten sind. Es waren keine Kiebitzvorkommen zu verzeichnen, und auch nur eine Lerche bei einer Begehung gesichtet.
Durch den mittlerweile bereits entwickelten Solarpark mit Verkleinerung der offenen Feldlage bietet die Lage noch weniger Potential für Feldbrüter als bisher. Auch ist die Ackerfläche bei dichterem Bewuchs nicht als Brutplatz geeignet. Insofern ist die überplante Fläche artenschutzfachlich ohne Konflikte, was auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Vorabstimmung bestätigt wurde.

Geschützte Gebiete: Es sind keine naturschutzrechtlich geschützten, ökologisch bedeutsamen oder besonders sensiblen Bereiche wie FFH- oder SPA-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete laut Regionalplan oder sonstige geschützte Bereiche wie Gewässer, Bachtäler, Überschwemmungsbereiche, Wasserschutzgebiete, Schutzwälder, ausgewiesene Bau-/ Bodendenkmäler o.ä. im Planungsgebiet.

Boden/ Fläche:
Es handelt sich um Böden mittlerer Ertragsfähigkeit. Auf der bepl. Fläche ist „64c Fast ausschließlich kalkhaltiger Anmoorgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment“ angegeben. Das Plangebiet ist bisher ackerbaulich genutzt. Nördlich schließt ein privater nicht abgemarkter Weg an, und der 2022 geplante „Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“. Umgebend befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, die ackerbaulich genutzt werden.
Weiter nordöstlich ist ein weiterer Solarpark in der 200 m Zone der BAB A92 geplant, zu dem 2024 ein Bauantrag gestellt wurde.

Gewässer/ Wasserhaushalt: Gewässer sind im Geltungsbereich und in räumlicher Nähe dazu nicht vorhanden. Oberflächenwasser kann in der Fläche versickern/ verdunsten. Das Gelände ist hier fast eben. Grundwasser steht ca. 2 m unter Geländeoberkante an.

Klima: Der beplante Bereich ist ohne besondere Bedeutung bezüglich des Klimas (kein Kaltluftabflussgebiet o.ä), zumal hier das Isartal bereits geprägt ist von den anschließenden großflächigen, dicht versiegelten Industriegebietsflächen der „BMW“ bzw. Autobahn usw.

Landschaftsbild u. Erholung
Der beplante Bereich ist aufgrund der Lage insbesondere der Nähe zur Autobahn (mit entsprechendem Lärmaufkommen), zu den Industriegebietsflächen ohne besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Die für Freizeit und Erholung interessanteren Bereiche (z.B. Isartal; Sport- und Freizeitgelände, Wander- und Radwege in größerer Entfernung zum beplanten Bereich.
Auch bezüglich des Landschaftsbilds ist die Lage hier nicht weiträumig wirksam und von untergeordneter Bedeutung (gegenüber den anschließenden großflächigen Industriegebietsflächen des BMW- Werks usw.).
Der Bereich ist räumlich nicht wirksam auf die Autobahn bzw die nördlich der Autobahn anschließenden Gemeindegebietsflächen aufgrund der hinterliegenden Lage zum bestehenden Solarpark.
Der Bereich ist auch sonst kaum einsehbar/ wirksam auf das Landschaftsbild (nur in einem sehr kurzen Abschnitt von der Staatsstraße und auch kaum vom Ort Salitersheim).

Kultur- und Sachgüter/ Denkmäler Boden- oder Baudenkmäler sind nicht ausgewiesen bzw. betroffen in der Lage des geplanten Solarparks. Die zur Kompensation im Zuge der Konkretisierung im Bebauungsplan vorgesehene, außerhalb des Gemeindegebiets von Moosthenning liegende Kompensationsfläche liegt in einem Bereich der Gemeinde Mamming, in dem ein Bodendenkmal mit Bezeichnung D-2-7341-0268 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung u.a. der römischen Kaiserzeit“ ausgewiesen ist.

Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen
Keine besonders schützenwerten Nutzungen wie Wohngebiete o.ä. direkt anschließend. Die Fläche ist in räumlicher Nähe zu weiteren PV- Anlagen an der Autobahn bzw. zu Dingolfing mit BMW- Werk und dem Ortsteil Salitersheim gelegen. Der Ortsteil bzw. das Wohngebiet von Salitersheim liegt in über 350 m Entfernung zum geplanten Sondergebiet, so dass hier schädliche Blendungen schon allein durch den Abstand (>100 m) ausgeschlossen werden können.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
Bei **Nichtdurchführung der Planung** ändert sich gegenüber dem Ist- Zustand bezüglich der Nutzung wenig, die Flächen blieben als Acker genutzt. Die Fläche würde wieder intensiv als Acker mit entsprechenden Spritz- und Düngemitteleinsatz genutzt.
Allerdings könnte dann die angestrebte Förderung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung entsprechend der Zielsetzung der Regierung und des EEG - hier speziell die Nutzung der Sonnenenergie in Form einer weiteren ergänzenden Freianlage, für die schon eine Einspeisezusage vorliegt - nicht erfolgen. Da der gepl. Solarpark nur zu einem kleineren Teil innerhalb der 200 m Zone zur BAB A92 liegt, wo nach dem aktuellen BauGB ein Bauantrag ausreicht, und ansonsten in den 500 m Korridor reicht, ist dazu im vorliegenden Fall weiterhin eine Änderung des Flächennutzungsplans bzw. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans erforderlich. Allerdings kann und wird die weiter östlich noch geplante Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund der Privilegierung im 200 m Korridor entlang der Autobahn nach Bauantrag wohl entstehen.

2b Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Ausweisung eines Sondergebiets bereitet den Schritt zu einer Veränderung zwar vor, allerdings wird er erst mit der nächsten Planungsebene des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans konkreter planerisch festgelegt und später umgesetzt.
Durch die geplante neue Nutzung – die in der vorliegenden Planung als Sondergebiet eingeplant ist, wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche durch eine neue Nutzung beansprucht und damit - zumindest vorübergehend für die eingepl. Laufzeit der Freiflächenphotovoltaikanlage - der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen (ca. 25 Jahre bis ca. 35 Jahre). Die Fläche steht nach Ende der Sondergebietsnutzung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Beurteilung der Entwicklung im Hinblick auf die Schutzgüter
Artenschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der Ausgangssituation und der Artvorkommen im räumlichen Umfeld nicht zu erwarten (vgl. Erläuterungen unter 2a und 1b).

Im Hinblick auf das **Schutzgut Tiere und Pflanzen** bzw. Lebensräume/ Biotopvernetzung, ergeben sich durch die größeren, zusammenhängenden extensiv genutzten Flächen (mit extensiven Wiesen in und um die gepl. Anlage und zusammen mit der bereits bestehenden Freiflächenanlage) durch die Änderung gegenüber dem Ist- Zustand durch die Planung eher Aufwertungen gegenüber der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung. Die beplante Fläche ist artenschutzfachlich ohne Relevanz, so dass hier keine artenschutzrechtlichen Konflikte gegeben sind. Die artenschutzfachlich relevanten Bereiche nördlich der BAB im Moos werden geschont und bleiben unbeeinträchtigt.

Der **Boden** bleibt erhalten bzw. geschont durch dauernde Bodenbedeckung und ohne Dünge- und Spritzmitteleinsatz.

Die Durchlässigkeit bleibt bezüglich des **Wasserhaushalts. Gewässer** werden nicht beeinträchtigt durch die Planung. Die Gründungen der Solaranlage sind über dem Grundwasserstand (von ca. 2 m u. GOK) geplant.

Die Auswirkungen auf **Klima**/ **Luft** sind sehr gering und nur lokal auf das Kleinklima innerhalb der Anlage. Wichtige Luftaustauschgebiete/ Kaltluftabflüsse usw. werden nicht berührt. Durch die Entwicklung der PV-Anlage mit umfangreicher Begrünung ist auch keine wesentliche Aufheizung zu erwarten. Vielmehr dient die Maßnahme der Förderung erneuerbarer Energien und stellt ein Beitrag dar die Folgen des Klimawandels zu reduzieren/ geringzuhalten (vgl. Ziele EEG).

Bezüglich Wirkung auf **Schutzgut Mensch** sind nur lokal im direkten Umgriff der techn. Anlage und in geringem Umfang zu verzeichnen und im Hinblick auf Lärm nur kurzfristig während der Bauphase bzw. gering. Elektrische Felder aus der PV- Anlage beschränken sich auf das Sondergebiet (insbesondere das Umfeld der Station) und belasten somit nicht umgebende bzw. etwaige Bauflächen. Ansonsten ist über das Lärmaufkommen durch das Verkehrsaufkommen auf der Autobahn und der Staatstraße bereits eine Vorbelastung gegeben. Das zur Bauleitplanung erstellte **Blendgutachten** von IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf v. 15.07.2024 zeigt auf, dass sowohl für die Autobahn A 92 mit den jeweiligen Auf- und Abfahrten als auch für die Staatsstraße St 2111 laut der Prognose keine relevanten Blendungen verursacht durch die PV-Freiflächenanlage auftreten. Das Gutachten ist den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Erweiterung Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ als Anlage beigefügt. Schädliche Blendwirkungen zu Wohnbebauungen können ebenfalls ausgeschlossen werden schon aufgrund der Entfernung (von über 350 m) zur nächsten Wohnbebauung im Bereich Salitersheim.

Die Auswirkungen im Hinblick auf den Aspekt der **Erholung** sind ebenfalls gering, zumal es sich um kein spezifisches Erholungsgebiet handelt und die Erholungsnutzung hier allenfalls in Form des Spazierengehens möglich wäre, was über die bestehenden bleibenden Wege weiterhin möglich ist.

Die Maßnahme wirkt sich aufgrund des spezifischen Erscheinungsbilds zwar etwas auf das **Landschaftsbild** Allerdings ist die Lage bereits geprägt durch die anschließende industrielle Nutzung und die bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage mit der die hier geplante Erweiterung dann wie eine Einheit wirkt. Die Lage ist ohnehin kaum einsehbar. Man kann den Bereich nur in einem kurzen Abschnitt von der Staatsstraße aus einsehen. Im Blick von der Autobahn ist die Lage größtenteils durch die bestehende Anlage abgedeckt. Auch auf bzw. von Salitersheim, das mit der nächsten Bebauung über 350 m entfernt liegt, ist der Bereich nicht oder nur wenig wirksam (maximal auf wenig randliche Gebäude im Obergeschoss beschränkt).
Aus dem nördlich der Autobahn gelegenen Gemeindegebiet von Moosthenning tritt die gepl. Anlage praktisch nicht in Erscheinung auch durch die Lage hinter dem bereits bestehenden Solarpark. Ansonsten wirken hier v.a. die Bereiche des BMW- Werks wesentlich stärker und weiter. Damit wird auch den Zielen und Vorgaben des „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ Rechnung getragen und den Äußerungen der Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ bezüglich Schutzgut Landschaft nachgekommen.

Kultur- und Sachgüter/ Denkmäler sind nicht betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt im Bereich/ Umgriff des geplanten Sondergebiets. Im Bereich der Kompensationsfläche, die im Rahmen der Konkretisierung im Bebauungsplan in der Nachbargemeinde Mamming eingeplant ist auf einer Teilfläche von Flurnr.2690 Gemarkung u. Gemeinde Mamming, liegt allerdings ein Bodendenkmal mit Bezeichnung D-2-7341-0268 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung u.a. der römischen Kaiserzeit“. Hierzu wird auf die Vorgaben des BayDSchG hingewiesen. Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist dazu eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die ín einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutz-behörde zu beantragen ist.

Die **Fläche** geht durch die geplante Sondergebietsnutzung nicht dauerhaft verloren, sondern kann nach Beendigung wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Sogar während der Nutzungsdauer als Freiflächenphotovoltaikanlage ist im Rahmen der Pflege eine extensivierte landwirtschaftliche Nutzung gegeben. Auch die eingeplante Ausgleichsfläche steht einer extensiven Wiesennutzung weiterhin zur Verfügung bzw. ist diese als Teil der Pflege sogar erforderlich (Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange).

Betrachtung der Bauphase
Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der Materialien und Rammen bzw. Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Nutzung und Pflege bringt kein höheres Verkehrsaufkommen als die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden, es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage.
Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet. Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/ Entsorgung festgelegt im Rahmen des städtebaulichen Vertrags/ Durchführungsvertrags.

Wechselwirkungen/ Risiken
Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

Kumulierung
Es sind keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter durch Kumulierung zu erwarten, zum einen aufgrund der abgesetzten Lage zu anderen Maßnahmen im Gemeindegebiet von Moosthenning und der überwiegend landwirtschaftl. genutzten, naturschutzfachlich bedeutsamen Lage nördlich der A92.

Im Bereich südlich der A92 sind im östlich anschließenden Gebiet der Stadt Dingolfing schon auf einer Länge von zusammen ca. 1 km Freiflächenphotovoltaikanlagen teils mit rahmenden Grünflächen/ Gehölzpflanzungen geschaffen, die gegenüber der hier gepl. Lage durch die ehem. Straße von Dingolfing – Salitersheim Richtung Gemeinde Moosthenning/Unterhollerau durch die begleitenden Gehölzstrukturen (Allee und Hecke) etwas abgetrennt ist. Die nächste Zäsur ist über die Staatstraße St 2111 gegeben, an die dann westlich großflächige Industriegebietsflächen auf über 1 km Länge anschließen. Der Bereich entlang der BAB A92 und bei Salitersheim ist hier bereits geprägt durch Freiflächenanlagen.
Eine Ergänzung in diesem Bereich- wie durch die hier geplante „Erweiterung Solarpark Moosthenning südl. A92“ im Zuge des Deckblatts 63 zum Flächennutzungsplan vorgesehen und auch durch die weitere gepl. Anlage auf Flurnr. 950, 951, 952 Gemarkung Lengthal geplant, die über Bauantrag in der 200 m Zone zur BAB A92 entwickelt wird und die bisherige Lücke schließt, führt die bisherige Entwicklung fort und rundet diese ab. Das ist hier auch aus naturschutzfachlicher Sicht besser geeignet als in anderen Abschnitten entlang der A92 (insbesondere auch im Gemeindegebiet von Moosthenning).
Die ergänzende Entwicklung weiterer Solarparkflächen ist hier aufgrund der Lage -ohne Konflikte bezüglich anderen Schutzgütern und der schon vorhandenen industriellen Nutzung bzw. der Freiflächenanlagen auch in der Nähe zu größeren Stromverbrauchern- geeignet und ohne Probleme bezüglich Kumulierung bzw. bezüglich der städtebaulichen Entwicklung. Es wirkt sich auch die kleinflächige ergänzende Ausdehnung der weiteren Freiflächenanlage in Ergänzung des Bestands auch nicht weiter störend aus in der Zone südlich der BAB. Die Flächen wirken zusammen dann wie eine größerflächige Anlage.
Mit der gepl. Anlage kann das vorliegende Potential zu Einspeisung in nächster Nähe und in der gepl. Größenordnung genutzt werden, was im Hinblick auf die Netzkapazitäten und Versorgung mit Strom aus erneuerbarer Energie günstig zu beurteilen ist.

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind, ergeben sich durch die vorliegende Entwicklung eines Solarparks nicht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG; LEP). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und eingeplantem Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

2c geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind mit der gepl. Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung in der eingepl. Lage keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, zumal bereits im Vorfeld entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich getroffen werden:

- keine Beeinträchtigung naturschutzfachlich sensibler Bereiche für die neue Nutzung Sondergebiet (die wertvollen Bereiche SPA- und FFH- Gebiete des Königsauer Mooses bzw. die Wiesen- und Feldbrüterkulissen bleiben unbeeinträchtigt durch die geplante Entwicklung)
- Verwendung der bisherigen Wege und Einplanung von Abstandszonen zu Wegen bzw. anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Geringhalten der versiegelten Flächen
  für die Erschließung durch Verwendung der vorhandenen Wegeverbindung und kurze Anbindungen in die gepl. eingezäunte Photovoltaikanlage und bei der Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Ausführung der Anlage an sich
- weiterhin mögliche Versickerung und Verdunstung des Regenwassers auf der Fläche
- Berücksichtigung weiterer eingriffsminimierende Maßnahmen (Ansaat mit Regiosaatgut) und Pflegemahd m. Mähgutabfuhr bzw. alternativ extensive Beweidung)
- Einplanung einer geeigneten externen Ausgleichsmaßnahme in fachlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

2d anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein Belassen der bisher. Planung entspricht nicht den Zielsetzungen der Gemeinde (in Abstimmung mit den Zielen des Grundstückseigentümers/ Antragstellers) bezüglich der weiteren Entwicklung insbesondere im Hinblick auf einen zu leistenden Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien- hier speziell der Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung in einer Freiflächenphotovoltaikanlage, zumal noch eine ausreichende Einspeisekapazität vorhanden ist.

Die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO entspricht dem Nutzungstyp des Gebietes und bezieht auch die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur ökologischen Aufwertung mit ein.
Bei der Betrachtung auf Gemeindegebietsebene gibt es insbesondere die Möglichkeit einer Angliederung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dem 500 m Korridor entlang der Bundesautobahn A92 (aufgrund der Einspeisevergütung nach EEG), wie der hier gewählten Lage.
Diese ist aus naturschutzfachlicher Sicht von den im Gemeindegebiet Moosthenning überhaupt nach den Vorgaben des EEG möglichen Standorten - hier in der Lage südlich der A92 - als günstig zu beurteilen.
Vergleiche dazu Karte „Ausschlussflächen Photovoltaik-anlagen“ (Stand 22.04.2021, aktualisiert 24.02.2022) des Landratsamtes Dingolfing- Landau und weitere Ausführungen/Erläuterungen unter Punkt 4 der Begründung.
In dieser Lage ist auch eine Weiterentwicklung im Bereich der östlich anschließenden Flurnummern 952, 951 und 950 Gemarkung Lengthal geeignet. Diese Teilflächen sind bereits beplant. Aufgrund der Lage im 200 m breiten Korridor ist nach den neueren Änderungen des BauGB von Dez. 2023 hierzu keine Bauleitplanung mehr erforderlich (wie ursprünglich laut Beschluss v. 29.11.2022 geplant), sondern die Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b privilegiert. Der Bauantrag wurde dazu im April 2024 eingereicht.

Die gewählte Lage liegt in nächster Nähe zum Einspeisepunkt, für den eine Einspeisezusage ca. in der geplanten Leistung vorliegt. Die Flächen sind im Eigentum des Vorhabenträgers und wie die bereits bestehende Anlage über den privaten Weg und die grundbuchrechtlich gesicherte Fahrt an das öffentliche Wegenetz angeschlossen.

Die Fläche ist aus gemeindlicher Sicht und auch aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet im räumlichen Anschluss an die bereits bestehender Freiflächenphotovoltaikanlage und innerhalb 500 m Korridors zur BAB A92 (bzw. liegt diese teils auch noch im 200 m Korridor, wo nach aktuellem BauGB sogar eine privilegierte Umsetzung möglich wäre). Durch die Anordnung direkt südlich neben der bereits bestehenden Anlage wirkt diese wie eine Anlage. Die Abgrenzung ergibt sich aus den Grundstücksverhältnissen und hätte ansonsten auch in größerer Ausdehnung nach Osten entwickelt werden können. Aufgrund der Flächengröße und der geplanten und möglichen Einspeiseleistung, die auch genutzt werden soll, sind hier keine rahmenden Gehölzpflanzungen wie beim Vorprojekt möglich. Diese sind aufgrund der hinterliegenden Lage und der geringen Wirksamkeit aufs Landschaftsbild auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich. Der aufgrund der geplanten dichteren Belegung (mit geringerem Reihenabstand) im Zuge der Anwendung der

naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderliche Ausgleich wird auf einer externen Fläche des Vorhabenträgers außerhalb des Gemeindegebiets

2e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB;

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächen-photovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

3 zusätzliche Angaben

3a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Es wird die geplante Maßnahme im Hinblick auf eine Anwendung naturschutzrechtl. Eingriffsregelung beurteilt. Nach den „Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landes-planerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ ist im vorliegenden Fall ein Ausgleichs-erfordernis angezeigt. Die Beurteilung erfolgt entsprechend der vorgenannten Hinweise und der Anwendung des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (2021).
Es werden dazu im Bebauungs- und Grünordnungsplan die entsprechenden Festsetzungen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich berücksichtigt. Da der Ausgleich in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde außerhalb des Gemeindegebiets von Moosthenning im Gebiet der Gemeinde Mamming auf Teilfläche von Flurnr. 2690 Gemarkung Mamming eingeplant als extensive Obstwiese, welche grundbuch-rechtlich zu sichern ist.

Aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzfachliche Untersuchung Bodenbrüter (insbesondere Kiebitz und Feldlerche) zum gepl. „Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“, Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing- Landau durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen, Stand 11.Mai 2022, ist zur vorliegenden „Erweiterungsplanung“ kein erneutes Gutachten erforderlich, zumal hier keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu befürchten sind.
Zur Beurteilung einer möglichen Blendung von Verkehrsteilnehmern auf der BAB A92 und der Staatsstraße St 2111 wurde zur geplanten Erweiterung des Solarparks ein Blendgutachten (Auftrag Nr. 3221073-1 Projekt Nr.2022-2076) beauftragt. Das durch IFB Eigenschenk mit Datum 15.07.2024 ausgearbeitete Blendgutachten stellt fest, dass sowohl an der BAB A92 inkl. Auf- u. Abfahrten als auch an der Staatsstraße keine relevanten Blendungen bzw. störenden Reflexionswirkungen ausgehen.

Allerdings sind u.a. die Daten des Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystems, des Bayer. Denkmalatlas, des Regionalplanes und des Landesentwicklungsprogramms ausgewertet worden.

3b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Aufgrund der Art der Planung – Ausweisung eines Sondergebiets im Flächennutzungsplan (in Verbindung mit der parallel durchgeführten konkretisierenden Planung im Bebauungs- und Grünordnungsplan) - sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich. Allerdings ist Wert auf eine entsprechende Umsetzung der Festsetzungen laut Bebauungs- und Grünordnungsplanung und insbesondere des festgelegten Ausgleichs zu legen.

3c allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Planung im Deckblatt Nr.63 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosthenning trägt dazu bei, die gepl. Entwicklung- die Nutzung regenerativer Energien hier über Sonnenenergie- abzustimmen und in den entsprechenden rechtlichen Planungsrahmen zu bringen. Die Ausweisung als Sondergebiet ermöglicht die geplante Entwicklung im 500 m Korridor zur BAB A92.

Es sind damit keine erheblichen, nachteiligen bleibenden Veränderungen der Umweltauswirkungen verbunden sowohl während des Baus bzw. des Betriebs oder im Hinblick auf Wechselwirkungen für Schutzgüter: Mensch/ Gesundheit, Pflanzen und Tiere/ Biotope, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Landschaftsbild/ Erholung als bezüglich der Kultur- und Sachgüter und des Schutzguts Fläche. Langfristig steht nach dauerhafter Aufgabe der Sondergebietsnutzung die Fläche wieder einer landwirtschaftl. Nutzung zur Verfügung.

3d Quellen

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.Dezember 2022 geändert worden ist

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Dingolfing- Landau.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland über FinView und weitere Umweltinformationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Juni 2024,

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern

BayernAtlas, weitere Informationen/ Themen

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen.

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNENER; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 13 Landshut (Stand nach der zwölften Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 22. April 2021)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.Mai 2023 (GVBl. S. 213)

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“

Artenschutzfachliche Untersuchung Bodenbrüter (insbesondere Kiebitz und Feldlerche) zum gepl. „Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“, Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing- Landau durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen, Stand 11.Mai 2022

Blendgutachten „Solarpark Moosthenning südl. BAB A 92”, Gemeinde Moosthenning, Lkrs. Dingolfing-Landau erstellt von IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf (Auftrag Nr. 3221073-1 Projekt Nr. 2022-2076, Stand 15.07.2024 erstellt zur hier geplanten Erweiterung

aufgestellt

Wallersdorf, 15.07.2024/17.09.2024

Planungsbüro Inge Haberl
Landschaftsarchitektin, Wallersdorf

Gemeinde Moosthenning, 15.07.2024/17.09.2024

1.Bgm. Anton Kargel
Gemeinde Moosthenning

Ausschlussflächen Photovoltaikanlagen

Legende

Ausschlussflächen Photovoltaikanlagen

- Wiesenbrüterkulisse
- Feldvogelkulisse
- 200 Meter Streifen entlang Autobahn und Bahn
- Biotop
- Naturschutzgebiet

- Natura2000 SPA (Vogelschutz) Gebiet
- Natura2000 Flora Fauna Habitat (FFH) Gebiet
- Landkreis

0 1 2 3 km

Landkreis Dingolfing - Landau
Untere Naturschutzbehörde
22.04.2021
aktualisiert: 24.02.2022

Anlage 1 zum Deckblatt 63
Flächennutzungsplan
Gemeinde Moosthenning

Kartengrundlagen: Bayerische Vermessungsverwaltung